

Mitarbeit im Verein aus arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Sicht – ein Überblick

1. Arbeitsrecht

Zunächst ist zu unterscheiden, um welche Art der Tätigkeit es sich handelt:

- Haupt- oder Nebentätigkeit,
- Echtes oder Freies Dienstverhältnis,
- Werkvertrag, oder
- Leistung durch **einen** Selbständigen

2. Steuerrecht

Für die Beurteilung der Einkunftsart ist auf die VereinR 762 bis 777 zu verweisen. Laut VereinR 766 besteht **kein Dienstverhältnis**, wenn bei einer Nebentätigkeit die

- monatlichen Einnahmen - unter Außerachtlassung von Fahrt- und Reisekostenersatz - die Vollversicherungsgrenze („Geringfügigkeitsgrenze“; 2007: € 341,16 und voraussichtlich 2008: € 349,01) nicht überstiegen werden. In diesem Fall handelt es **sich um „Sonstige Einkünfte“**, die dann steuerfrei sind, wenn sie pro Jahr höchstens € 220 betragen.

HINWEIS: Die **steuerfreien Kostenersätze** sind aber vom UFS Innsbruck als gesetzwidrig qualifiziert worden. Demnach seien ausschließlich die einkommensteuerlichen Grundsätze anzuwenden (Überwinden einer Entfernung von 20 bis 25 Km und eine Reisezeit von mehr als 3 Stunden im Inland bzw. 5 Stunden im Ausland). **Ab 2008 sind die neuen Reisekostenbestimmungen** anzuwenden.

Bei sonstigen und selbständigen Einkünften besteht ein **steuerfreier Betrag** von € 75. Übersteigen die Einnahmen diesen Betrag, sind € 75 für pauschalisierte Betriebsausgaben/ Werbungskosten abzuziehen. Bei Tätigkeiten für mehrere Vereine ist dieser Freibetrag für jede Tätigkeit separat anzuwenden.

Besteht ein **Echtes Dienstverhältnis** ist **Lohnsteuerpflicht** gegeben und der Verein unterliegt den Pflichten des Arbeitgebers. Der oben angeführte Freibetrag von € 75 steht in diesem Fall nicht zu.

Bei **Mannschaftssportarten** ist im Regelfall ein **Dienstverhältnis** gegeben, weil Arbeitsort, -zeit und -mittel sowie Weisungsgebundenheit und persönliche Leistungserbringung vorliegen.

Ein **Werkvertrag** oder **Freies Dienstverhältnis** kann aber **bei Einzelsportarten** oder **Trainern** gegeben sein, wobei in beiden Fällen der Empfänger die Einkommensteuer zu entrichten hat.

Beim **Freien Dienstverhältnis** hat aber der Verein die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Selbständige (Gewerbetreibende oder Freiberufler) erzielen **Einkünfte aus betrieblicher Tätigkeit**.

3. Sozialversicherung

Pauschale Aufwandsentschädigungen **an Sportler** und Trainer, die diese Tätigkeit nicht im Hauptberuf ausüben gelten bis € 537,78 pro Monat **nicht als Entgelte**. Sozialversicherungspflicht besteht für Dienstverhältnisse (echte und freie), wenn die Geringfügigkeitsgrenze (Werte siehe oben) überschritten wird.

Quelle: Klienteninfo 2007